



Abteilungsordnung Oldtimergruppe

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Name der Abteilung

Die Abteilung gibt sich folgenden Namen:
Oldtimergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Niederhöchstadt.

§ 3 Status der Abteilung

Die Abteilung ist rechtlich unselbstständig und organisatorisch eine Untergliederung des Vereins. Die Abteilung kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen, die nicht durch den Vereinsvorstand genehmigt wurden.

§ 4 Zweck und Aufgabe der Abteilung

Die Erhaltung und Pflege des historischen feuerwehrtechnischen Kulturgutes. Dazu zählen alle vereinseigenen Fahrzeuge, historische feuerwehrtechnische Geräte und Ausrüstungsgegenstände.

§ 5 Mitglieder

Alle Mitglieder der Abteilung sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Abteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins. Das gilt gleichermaßen für aktive wie für fördernde Mitglieder der Abteilung.

§ 6 Mitgliederverwaltung

Die Belange der Mitgliederverwaltung werden vom Vorstand des Vereins wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere den Beitragseinzug. Die Abteilung und der Vorstand unterrichten sich gegenseitig über An- und Abmeldungen von Mitgliedern in der Abteilung.

§ 7 Organe

Die Organe der Abteilung sind der Abteilungsvorstand und die Abteilungsversammlung.

§ 8 Abteilungsvorstand

- (1) Der Abteilungsvorstand besteht aus dem Abteilungsleiter und den Fachwarten gemäß §10 dieser Abteilungsordnung.
- (2) Die Wahl des Abteilungsleiters erfolgt durch die Mitgliederversammlung des Vereins.
- (3) Für die Bestellung zum Abteilungsleiter sowie für Art, Dauer und Beendigung der Amtsführung gelten die Regelungen in der Vereinssatzung entsprechend.
- (4) Der Abteilungsvorstand hat einen jährlichen Finanzplan zu erstellen und diesen zum Geschäftsjahres Anfang dem Vorstand vorzulegen.

§ 9 Abteilungsversammlung

- (1) In der Abteilungsversammlung haben alle Mitglieder der Abteilung eine Stimme.
- (2) Die Abteilungsversammlung findet bei Bedarf statt. Sie wird vom Abteilungsvorstand schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Abteilungsvorstand fest. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Eröffnung der Abteilungsversammlung durch den Abteilungsleiter
 - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit der Abteilungsversammlung
 - c) Bericht des Abteilungsleiters
 - d) Bericht der Fachwarte
 - e) Wahl der Fachwarte
 - f) Anträge
 - g) Verschiedenes
- (4) Die Abteilungsversammlung wählt die Fachwarte.

§ 10 Fachwarte

- (1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Abteilung werden von der Abteilungsversammlung folgende Fachwarte gewählt:
 - a) Fachwart für Technik,
- (2) Beim Ausscheiden eines Fachwartes wird von der Abteilungsleitung ein kommissarischer Vertreter gewählt.
- (3) Für die Bestellung zum Fachwart sowie für Art, Dauer und Beendigung der Amtsführung gelten die Regelungen in der Vereinssatzung entsprechend.

§ 11 Fahrer von Vereinseigenen Fahrzeugen

- (1) Fahrer müssen mindestens 25 Jahre alte sein, einen gültigen Führerschein besitzen, sowie über eine gültige G25 verfügen.
- (2) Fahrer die noch nicht das Fahrzeug in der aktiven Dienstzeit gefahren sind benötigen eine Einweisungsfahrt gemäß der z.Z. gültigen Regelung der Einsatzabteilung.
- (3) Der Fahrer muss aktives Mitglied der Oldtimergruppe sein, ausnahmen müssen durch den Vereinsvorstand genehmigt werden.
- (4) Jeder Fahrer muss durch den Vereinsvorstand genehmigt werden.
- (5) Die Fahrgenehmigung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch den Vereinsvorstand entzogen werden.

§ 12 Fahrten mit Vereinseigenen Fahrzeugen

- (1) Offizielle Fahrten, wie z.B. Ausstellungen, Oldtimer Treffen oder Oldtimer Rallys, sind frühzeitig durch den Abteilungsleiter dem Vereinsvorstand anzuzeigen und ggf. dafür benötigte Gelder zu beantragen.
- (2) Bewegungsfahrten sind durch den Abteilungsleiter zu Genehmigen. Je km sind 1,50 EUR zu entrichten.
- (3) Das Fahrtenbuch ist strikt zu führen.
- (4) Vor und nach jeder Fahrt ist das Kurzabnahmeprotokoll auszufüllen.
- (5) Für den Fahrer gilt während der gesamten Ausfahrt die 0,0‰ Promillegrenze.

§ 13 Änderung der Abteilungsordnung

Änderungen der Abteilungsordnung werden von der Abteilungsversammlung beschlossen und müssen vom Vorstand des Vereins bestätigt werden.

§ 14 Ergänzende Geltung

Bei Angelegenheiten, für die diese Abteilungsordnung keine Regelung trifft, gelten die Satzung des Vereins und die Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen entsprechend.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 02.09.2013 in Kraft.